

An den Schulleiter¹
des Gymnasiums Letmathe der Stadt Iserlohn
Aucheler Str. 10
58642 Iserlohn



Antrag auf Freistellung vom Religionsunterricht

Nach dem Grundgesetz (Artikel 7), der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (Artikel 14) und dem Schulgesetz NW (§31) ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach, d.h. ein zum Kanon der Pflichtfächer gehörendes Fach, kein Wahlfach.

Laut Schulgesetz kann sich ein Schüler aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder aufgrund einer eigenen schriftlichen Erklärung, sofern er religionsmündig ist, vom Religionsunterricht freistellen lassen. Es versteht sich von selbst, dass dieses Recht auf Freistellung auf der Gewissensfreiheit jedes einzelnen Menschen basiert; eine Prüfung dieses Antrags erfolgt von daher nicht. Die häufig als „Abmeldung“ bezeichnete Erklärung ist also eine Befreiung aus Gewissensgründen. Die Erziehungsberechtigten werden laut Schulgesetz §31 Abs. 6 von der Schule über die Befreiung schriftlich informiert.

Name: _____ Klasse: _____

- Ich/Wir beantrage(n), mein/unser Kind vom Religionsunterricht zu befreien.
- Ich beantrage, mich vom Religionsunterricht zu befreien.

Ort, Datum

(Unterschrift des religionsmündigen Schülers)

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Kenntnisnahme der Schulleitung:

Iserlohn, den _____

¹ Den Antrag bitte im **Sekretariat** der Schule abgeben (Bestandteil des Schülerstammblasses).